

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Mittwoch, 12. August 2026 09:10

Beschluss der Justizministerkonferenz izu TOP I.33: Gebührenminderung in zivilgerichtlichen Massenverfahren

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

gerne möchte ich Sie heute auf den Beschluss der Justizministerkonferenz in ihrer Frühjahrskonferenz zu TOP I.33 ansprechen.

Danach wird das BMJV gebeten, zu prüfen, wie die in zivilgerichtlichen Massenverfahren durch die standardisierte und automatisierte Bearbeitung entstehenden Effizienzgewinne und geringeren Aufwände gebührenmindernd berücksichtigt und hierfür geeignete Abgrenzungskriterien gefunden werden können. Hinsichtlich der Abgrenzung wird ausdrücklich eine Anknüpfung an eine hinreichend große Zahl von Klagen erwogen, die von einer Kanzlei gegen denselben Beklagten erhoben werden.

Wir haben uns mit diesem Gedanken befasst, der anders als unsere bisherigen Überlegungen anlässlich der letzten beiden Kostenrechtsnovellen gerade nicht an einen stark ausfüllungsbedürftigen Begriff des „Massenverfahrens“ anknüpfen würde:

- Gut vorstellen könnten wir uns einen Anknüpfungspunkt in der ZPO (die aktuell ja ohnehin novelliert wird), nämlich in Form einer Verpflichtung in § 253 ZPO, in der Klageschrift die Anzahl der noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Klagen anzugeben, die der Prozessbevollmächtigte für andere Kläger gegen denselben Beklagten wegen desselben oder eines im Wesentlichen vergleichbaren Gegenstands („im Wesentlichen vergleichbar“ entspricht der Diktion in § 15 VDuG) und Anspruchsgrunds anhängig gemacht hat.
- Gebührenrechtlich könnte daran für weitere Mandate eine Absenkung der Geschäfts- und Verfahrensgebühren anknüpfen (2300, 3100 und 3200 VV RVG). Das entspricht auch der bestehenden Systematik des RVG, berücksichtigt diese doch bereits heute Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit. Die vorhandene Differenzierungslogik würde lediglich für eine bestimmte Fallgruppe konkretisiert. Eine Überschreitung des reduzierten Gebührensatzes kann weiterhin ermöglicht werden, sofern die konkrete Tätigkeit besonders umfangreich und besonders schwierig war. Damit würde dann auch nicht schematisch jegliche Mehrfachvertretung gleichbehandelt.

Nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer in einer Presseerklärung vom 16.06.2026 zum Beschluss Stellung genommen hatte, möchte ich noch kurz unsere Sicht auf die dortige Argumentation ansprechen:

- Der Einwand, eine solche Regelung „bestrafe“ effizientes Arbeiten, blendet aus unserer Sicht aus, dass die gesetzliche Vergütung nicht der Honorierung einer bestimmten Kanzleiorganisation dient, sondern eine sachgerechte Vergütung der im jeweiligen Mandat typischerweise erforderlichen Tätigkeit gewährleisten soll. Soweit durch Standardisierung und Automatisierung der zusätzliche Aufwand je Mandat erheblich sinkt, ist es angemessen und geboten, dies auch gebührenrechtlich abzubilden.
- Auch der Hinweis auf ein angeblich proportional zur Fallzahl steigendes Haftungsrisiko trägt aus unserer Sicht nicht. Wer gleichgelagerte Mandate standardisiert oder automatisiert bearbeitet, muss in erster Linie standardisierte Kontroll- und Qualitätssicherungsprozesse vorhalten – vor allem im Mandanteninteresse, aber auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege. Das der gewählten Bearbeitungsform eigene Organisationsrisiko kann gerade nicht als Begründung für ungekürzte

Gebühren in jedem Einzelfall dienen. Maßgeblich ist das typische Haftungsrisiko des einzelnen, ordnungsgemäß bearbeiteten Mandats.

- Schließlich ist auch der Hinweis darauf, dass von einer Gebührenreduzierung gegebenenfalls Beklagte oder Rechtsschutzversicherer profitieren würden, für die Angemessenheit einer Gebührenreduzierung aus unserer Sicht nicht von Belang. Einerseits kommt ein reduzierter Schadenaufwand auf Seiten der Rechtsschutzversicherer auch den Versicherten bei der Prämienkalkulation zu Gute. Denn die Schadenkosten sind zentraler Parameter derselben. Vor allem aber würden auch nicht-versicherter Mandanten profitieren, zumal sie aus ihrer Lebenswirklichkeit eine unterschiedliche Preiserwartungen bei industrielle Ware auf der einen Seite und Manufakturware auf der anderen Seite anlegen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die gesetzliche Vergütung noch in einem angemessenen Verhältnis zu Tätigkeit und Aufwand steht.

Sehr interessieren würden mich Ihre bisherigen Überlegungen. Für ein kurzes Signal, wann Sie einmal für ein Telefonat Zeit hätten, danke ich vielmals. Ich melde mich dann gerne bei Ihnen.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

GDV – Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

 **GDV** Gesamtverband
der Versicherer